

Hausordnung



Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Mit der Hausordnung werden Regeln aufgestellt, die für Patienten, Angehörigen und Besucher auf dem Gelände des St. Joseph Krankenhauses verbindlich gelten. **Die Anweisungen und Anordnungen der Mitarbeitenden des Krankenhauses sind zu befolgen.**

Besuche

Für die Stationen in unserem Krankenhaus gilt, dass es keine festen Besuchszeiten gibt, so können Sie Ihre Angehörigen jederzeit sehen. Zu viele Besucher und zu häufiger Besuch können jedoch für die Patienten belastend und anstrengend sein. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, während der Mittagsruhe von 13 bis 14 Uhr besonders leise und rücksichtsvoll zu sein und die Zahl der Besucher auf einen kleinen Kreis zu beschränken. Von 21 bis 8 Uhr sind keine Besuche und auch keine Übernachtungen von Angehörigen in Patientenzimmern erlaubt.

Kinder sind besonders vor Infektionen zu schützen. Deshalb ist der Besuch von Babys, Kleinkindern und Kindern bis zum 14. Lebensjahr bei Patienten mit bestimmten Infektionserkrankungen nicht möglich. Hierfür ist die Rücksprache mit den Pflegenden oder Ärzten der Station erforderlich.

Im Kreißaal ist die Anzahl der Begleitpersonen auf zwei begrenzt. Um den Geburtsverlauf nicht zu stören, ist ein Wechsel der Begleitpersonen nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der verantwortlichen Hebamme möglich.

Auf der Intensivpflegestation sind Besuche nur in vorheriger Absprache mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal möglich. |

Hygiene und Sauberkeit

Hygiene und Sauberkeit sind in einem Krankenhaus oberstes Gebot. Die für unser Haus geltende Hygieneordnung ist zu beachten, insbesondere müssen Patienten und Angehörige die jeweils notwendigen hygienischen Vorgaben (Händedesinfektion, Schutzkleidung etc.) einhalten. Topfpflanzen dürfen nicht in die Krankenzimmer mitgebracht werden. |

Genussmittel

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Außenbereichen vor dem Gebäude erlaubt. Der Genuss von Alkohol ist im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände untersagt. |

Technik im Krankenhaus

Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Krankenhauses sind pfleglich zu behandeln. Die Sicherheit und Ordnung des Krankenhaus-Betriebes darf nicht gefährdet werden. Technische Anlagen wie Aufzüge, Sprech- und Rufanlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

Der Anschluss privater technischer Geräte, wie z.B. Wasserkocher oder Kochplatten, ist nicht erlaubt. Die Benutzung privater Elektrogeräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. ein Rasierapparat oder Fön, ist Patienten gestattet. Ladegeräte von mobilen Geräten sind erlaubt. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt das Krankenhaus keine Haftung. |

Patienten-Eigentum

Wir bitten darum, dass Patienten und Besucher nur Dinge mit ins Krankenhaus bringen, die für den Aufenthalt unbedingt benötigt werden (Wertsachen bitte zu Hause lassen). Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten, da hierfür vom St. Joseph Krankenhaus keine Haftung übernommen werden kann. |

Allgemeines

Auf dem Krankenhaus-Gelände und im Krankenhaus darf nur mit Zustimmung des Geschäftsführers oder der Unternehmenskommunikation fotografiert oder gefilmt werden. Privatpersonen und Firmenvertretern ist untersagt, Waren anzubieten, Prospekte zu verteilen, Veranstaltungen und Glücksspiel durchzuführen, zu werben oder zu betteln. Ausnahmeregelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Krankenhaus-Leitung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie private Handys in sensiblen Bereichen des Hauses nicht benutzen dürfen. Verbotsschilder und Piktogramme zum Gebrauch von Mobiltelefonen sowie Anweisungen unserer Mitarbeitenden sind zu beachten. |

Feuergefahr

Bei Feuergefahr ist den Anweisungen des Krankenhaus-Personals unbedingt Folge zu leisten. Hinweise zu Fluchtwegen hängen aus. Fahrstühle dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. |

Entlassung

Für Patienten ohne formale Entlassung bedarf es der ärztlichen Genehmigung zum Verlassen des Krankenhauses. Diese Genehmigung kann nur für die Teilnahme an Untersuchungen und Behandlungen außerhalb des Krankenhauses erteilt werden, ansonsten erfolgt das Verlassen auf eigene Gefahr. |

Verstöße

Patienten und Angehörige, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf stören, können von der Behandlung ausgeschlossen bzw. des Behandlungsbereiches verwiesen werden. Die Krankenhaus-Leitung oder befugte Personen (Chef- und Oberärzte, bei Gefahr in Verzug jeder Arzt) können bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Hausordnung Ermahnungen aussprechen oder Betreffende des Geländes verweisen. Bei grobem Fehlverhalten kann ein Hausverbot ausgesprochen und mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Die Krankenhaus-Leitung behält sich vor, insbesondere bei mutwilliger Beschädigung von Krankenhaus-Eigentum Schadensersatz-Ansprüche geltend zu machen. |